

2174

Dienstag, 4. September 1945.

Wirtschaftsverhandlungen
mit der Tschechoslowakei.V e r t r a u l i c h .

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 31. August 1945.

In seiner Sitzung vom 24. Juli 1945 hat der Bundesrat der für die Wirtschaftsverhandlungen mit der Tschechoslowakei bestellten Delegation seine Instruktionen erteilt. Die Verhandlungen haben in der Zeit vom 15. - 31. August 1945 in Bern stattgefunden und haben zur Unterzeichnung des vorgelegten "Protocole concernant les échanges de marchandises et le règlement des paiements entre la Suisse et la Tchécoslovaquie" geführt.

I.

Gleich zu Beginn der Verhandlungen wurde es klar, dass die tschechoslowakische Delegation nicht für den Abschluss eines umfassenden Waren- und Zahlungsabkommens (das auch den Transfer von Kapitalerträgen und Versicherungszahlungen geregelt hätte) autorisiert war. Es scheint, dass die internen Wirtschaftsverhältnisse in der Tschechoslowakei noch nicht so klar zu übersehen und die beabsichtigten wirtschaftspolitischen Massnahmen, insbesondere bezüglich der Nationalisierung, noch nicht soweit abgeklärt sind, dass zwischenstaatliche Vereinbarungen über alle Seiten des internationalen Wirtschaftsverkehrs getroffen werden könnten. Es ist deshalb zunächst bei einem kurzfristigen Abkommen über den gegenseitigen Warenaustausch in den nächsten sechs Monaten und bei der Regelung der mit diesem Warenverkehr zusammenhängenden Zahlungen geblieben. Für die Behandlung der noch offen gebliebenen Fragen sind neue Besprechungen, wenn immer möglich noch im Verlaufe dieses Jahres, in Aussicht genommen worden.

II.

Unter diesen Verhältnissen hat die schweizerische Delegation ihre Anstrengungen darauf gerichtet, möglichst weitgehende tschechoslowakische Lieferzusagen für jene Waren zu erhalten, die gegenwärtig für die schweizerische Landesversorgung von besonderer Bedeutung sind. Es ist gelungen, für die nächsten 6 Monate Lieferzusagen für

ca. 30 000 Tonnen Eisen- und Stahlprodukte
 30 000 Tonnen Koks
 10 000 Tonnen Malz
 5 000 Tonnen Zucker (aus der Ernte 1945)
 5 000 Tonnen Kaolin und Steinzeugton
 5 000 hl Feinsprit
 ca. 1 1/2 Millionen Fr. Glaswaren
 sowie für eine Reihe weiterer Produkte zu erhalten.

Die tschechoslowakischen Begehren bezogen sich vor allem auf die Lieferung von Käse, Milch, Zuchtvieh, chemischen und pharmazeutischen Produkten, Aluminium und Kunstseidengarnen. Da die tschechoslowakische Lieferzusage für Zucker nur gegen eine In-Aussichtstellung gewisser Käse- und Kondensmilchliefereien von Seiten der Schweiz zu erhalten war, hat sich die schweizerische Delegation nach Fühlungnahme mit den interessierten Stellen der Kriegswirtschaft zur Zusage von 20 Wagen Käse und 10 Wagen Kondensmilch entschlossen. Das Verhältnis zu den 500 Wagen Zucker muss als günstig erscheinen und wird jeder sachlichen Kritik Stand halten können; die Lieferung von Käse und Kondensmilch soll erst nach dem Einsetzen der tschechoslowakischen Zuckerlieferungen erfolgen. Von Seiten der Warensektion des Kriegs-Ernährungs-Amtes wurde besonderes Gewicht auf die zu erwartende Ersparnis an Schiffsraum beim Zuckerbezug aus der Tschechoslowakei sowie auf die Wiederanbahnung abgebrochener Geschäftsbeziehungen gelegt.

Wenn es der schweizerischen Delegation nicht möglich war, die viel weitergehenden tschechischen Bezugswünsche für Käse, Kondensmilch und Kunstseidengarne zu erfüllen, so war ihr dies in andern Fällen (Zuchtvieh: 5000 Stück; Aluminium) wieder möglich. Ebenso gelang es, für einige schweizerische Erzeugnisse, an deren Bezug die Partner nicht lebenswichtig interessiert waren: Stickereien, Seidenbänder, Uhren etc., einen neuen, wenn auch bescheidenen Anfang im Export aus der Schweiz zu eröffnen.

Die Lieferzusagen auf beiden Seiten finden sich ungefähr im Gleichgewicht. Eine einseitige Vorleistung der Schweiz kommt, wie dies in andern Fällen unumgänglich ist, hier nicht in Betracht. Es erübrigt sich deshalb auch eine Kreditgewährung. In der Abwicklung der beidseitigen Exporte mögen aus dem besondern Warencharakter sich allerdings Verschiebungen im Gleichgewicht ergeben, zu deren Ausgleich eine gewisse Elastizität im Zahlungsverkehr notwendig ist.

III.

Das vorgelegte "Règlement provisoire des paiements" ordnet die aus dem Warenabkommen fliessenden Zahlungen für Güter und Nebenkosten im weitern Sinn. Unter die letztere Kategorie fallen bereits auch Lizenzzahlungen, Unterstützungen und Zahlungen für Studien-, Kuraufenthalte und Handelsreisen, für die zunächst eine monatliche Quote von Fr. 200 000.- erreicht werden konnte.

Obwohl der gegenseitige Warenverkehr auf Grund der Listen wertmässig einigermassen ausgeglichen erscheint, war für die transporttechnisch oder saisonmässig bedingten Schwankungen in seiner Abwicklung von beiden Seiten eine Manövriermasse von 5 Millionen Franken und ihres Gegenwertes in Kronen vorzusehen. Sollte die Schweiz im Verlaufe der nächsten sechs Monate in diesem Umfange in Vorschuss treten müssen, so würde sie durch die in der Schweiz weiterhin blockiert bleibenden Goldbestände der bisherigen slowakischen Nationalbank gedeckt sein.

Im übrigen lehnt sich das "Règlement provisoire des paiements" stark an die mit Belgien getroffenen Vereinbarungen

- 3 -

über den Waren- und Zahlungsverkehr an; es führt den gebundenen Zahlungsverkehr über die beiden Nationalbanken in etwas elastischerer Form, als dies im bisherigen Clearing der Fall war, weiter.

IV.

Die Instruktionen des Bundesrates vom 24. Juli 1945 an die Verhandlungsdelegation sahen schweizerische Vorschüsse in einem Zahlungsabkommen mit der Tschechoslowakei bis zu maximal 25 Millionen Franken vor. Im Hinblick auf die Kurzfristigkeit der vorläufigen Vereinbarungen sowie auf die Lieferfähigkeit der Tschechoslowakei ist bisher nur eine Manövriermasse von 5 Millionen Franken eingesetzt worden. Es ist heute noch nicht abzusehen, welches der beiden Länder von dieser Ueberziehungsmöglichkeit Gebrauch machen wird. Die Tschechoslowakei hat alles Interesse, der Schweiz Waren zu liefern, weil die Schweiz praktisch wohl der einzige Markt sein dürfte, auf dem eine sofortige Gegenleistung in Waren oder freien Devisen zu erwarten ist. Die vorgelegte Vereinbarung ist denn auch das erste Wirtschaftsabkommen, das der neu-erstandene Staat abschliesst.

Wie das Departement in seinem Antrag vom 21. Juli darlegte, besitzen die beiden gegenwärtig in der Tschechoslowakei bestehenden Noteninstitute Guthaben von rund 42 Millionen Franken in der Schweiz, welche auf Grund schweizerischer Massnahmen gesperrt sind. Die tschechoslowakische Delegation hat aus einer wenigstens teilweisen Freigabe dieser Guthaben im Umfang von rund 6 Millionen Franken ein Hauptanliegen gemacht. Da diese Guthaben die einzige Devisenreserve der Tschechoslowakei in Europa darstellen und sie nicht aus dem schweizerisch-tschechoslowakischen Wirtschaftsverkehr, sondern aus Ueberweisungen aus Drittländern stammen, wurde dem Politischen Departement beantragt, die genannten 6 Millionen Franken von der Sperre freizugeben. Die restlichen Guthaben (ca. 35 Millionen Franken) sollen bis zur Ergänzung des vorgelegten Teilabkommens zu einer umfassendern Vereinbarung (unter Einschluss der Finanz- und Versicherungs-Zahlungen) gesperrt bleiben.

V.

Die praktische Auswertung des Warenabkommens mit der Tschechoslowakei hängt in erster Linie von der Ingangbringung des völlig unterbrochenen Eisenbahnverkehrs durch das besetzte Deutschland ab. Das Kriegstransportamt hat die Besprechungen hierfür sowohl mit den amerikanischen Besetzungsbehörden wie auch mit dem Prager Verkehrsministerium aufgenommen. Es besteht gute Aussicht, dass zunächst wöchentlich 3 Züge in jeder Richtung geführt werden können; ihre Zahl soll möglichst bald verdoppelt werden, da diese erhöhte Verkehrsleistung zur vollen Abwicklung des Programms notwendig ist.

VI.

Auf Grund der vorstehenden Darlegungen wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

PROTOKOLL

- 4 -

Das vorgelegte "Protocole concernant les échanges de marchandises et le règlement des paiements entre la Suisse et la République Tchèque Slovaque", datiert vom 31. August 1945, wird genehmigt und nach Eintreffen der Genehmigungsmeldung durch die Regierung der Tschechoslowakischen Republik in Kraft gesetzt.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handel 10), an das Politische Departement und an das Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oser

Stempel: 09 UI

CS

1945.

(Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page)